

Satzung
des
Männergesangverein
„Sängerbund 1868“ Rauenberg e.V.
Gegründet 1868 (Version 24.07.2020)

Name - Sitz - Zweck

§1

Der Verein Männergesangverein „Sängerbund 1868“ Rauenberg e.V. mit Sitz in Rauenberg, Rhein-Neckar-Kreis, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Männergesangverein „Sängerbund 1868“ Rauenberg e.V., im Folgenden der Verein genannt, ist die Förderung der Kunst und Kultur. Verfolgt werden ebenfalls die Ausbreitung des Liedgutes und des Chorgesanges im Rahmen des Kulturprogramms des Deutschen Chorverbandes. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßig Singstunden ab und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter dem Namen Männergesangverein „Sängerbund 1868“ Rauenberg e.V. eingetragen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder

§3

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

Satzung
des
Männergesangverein
„Sängerbund 1868“ Rauenberg e.V.
Gegründet 1868 (Entwurf Version 22.03.2024)

Name - Sitz - Zweck

§1

Der Verein Männergesangverein „Sängerbund 1868“ Rauenberg e.V. mit Sitz in Rauenberg, Rhein-Neckar-Kreis, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Männergesangverein „Sängerbund 1868“ Rauenberg e.V., im Folgenden der Verein genannt, ist die Förderung der Kunst und Kultur. Verfolgt werden ebenfalls die Ausbreitung des Liedgutes und des Chorgesanges im Rahmen des Kulturprogramms des Deutschen Chorverbandes. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßig Singstunden ab und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter dem Namen Männergesangverein „Sängerbund 1868“ Rauenberg e.V. eingetragen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder

§3

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Minderjährige Mitglieder benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§4

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat, außerdem alle Mitglieder, die 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.

Fördernde Mitglieder werden in der Regel nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres Ehrenmitglied. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft.

§5

Die singenden (aktiven) Mitglieder des Vereins sind gehalten, regelmäßig an den Chorproben und Auftritten des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen; er kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Vorstandschaft ausgesprochen werden.

Er ist anwendbar:

- a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- b) bei einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung
- c) bei Beitragsrückstand

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet im Einzelfall auch die Mitgliedschaft im Badischen Chorverband e.V. Ansprüche an Verein und Verband erlöschen durch Ausschluss. Beiträge sind bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu entrichten.

§7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Ehrenmitglieder, Personen unter 18 Jahren und Härtefälle, die vom Vorstand definiert werden, sind von Jahresbeitragszahlungen befreit.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Minderjährige Mitglieder benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§4

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat, außerdem alle Mitglieder, die 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.

Fördernde Mitglieder werden in der Regel nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres Ehrenmitglied. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft.

§5

Die singenden (aktiven) Mitglieder des Vereins sind gehalten, regelmäßig an den Chorproben und Auftritten des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen; er kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Vorstandschaft ausgesprochen werden.

Er ist anwendbar:

- a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- b) bei einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung
- c) bei Beitragsrückstand

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet im Einzelfall auch die Mitgliedschaft im Badischen Chorverband e.V. Ansprüche an Verein und Verband erlöschen durch Ausschluss. Beiträge sind bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu entrichten.

§7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Ehrenmitglieder, Personen unter 18 Jahren und Härtefälle, die vom **geschäftsführenden** Vorstand definiert werden, sind von Jahresbeitragszahlungen befreit.

Verwendung der Mittel

§8

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§9

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Organe

§10

Die Verwaltungsorgane sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§11

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vereinsvorsitzende
- b) der stellvertretende Vereinsvorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) mindestens zwei und bis zu fünf Mitglieder des Vergnügungsausschusses
- c) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- d) der Jugendvertreter

Verwendung der Mittel

§8

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§9

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Organe

§10

Die Verwaltungsorgane sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§11

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- ~~a) der Vereinsvorsitzende~~
- ~~b) der stellvertretende Vereinsvorsitzende~~
- a) mindestens zwei oder drei Vereinsvorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) der Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) die Mitglieder des Vergnügungsausschusses, bestehend aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern
- ~~b) mindestens zwei und bis zu fünf Mitglieder des Vergnügungsausschusses~~

§12

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden und den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

§13

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand fassen Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§14

Vereins-, Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, diese können jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins-, Vorstands- oder Organtätigkeit trifft der Vorstand; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Im Übrigen haben die oben genannten Personen, die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, § 670 BGB gilt entsprechend. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§15

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal und zwar möglichst im ersten Quartal stattfinden. Sie ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch die örtliche Presse schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von § 20, § 2 und § 2 werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

c) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

d) der Jugendvertreter

§12

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ~~den die~~ Vereinsvorsitzenden ~~und den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden~~ vertreten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

Die Haftung des geschäftsführenden Vorstands im Innenverhältnis wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

§13

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so ~~übernimmt übernehmen~~ auf Beschluss der Vorstandschaft ~~eines der die~~ übrigen Mitglieder der Vorstandschaft die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand fassen Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen werden ~~vom von einem der~~ Vereinsvorsitzenden ~~oder dessen Stellvertreter~~ einberufen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und ~~vom von einem der~~ Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§14

Vereins-, Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, diese können jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins-, Vorstands- oder Organtätigkeit trifft der Vorstand; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Im Übrigen haben die oben genannten Personen, die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, § 670 BGB gilt entsprechend. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§15

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal und zwar möglichst im ersten Quartal stattfinden. Sie ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch die örtliche Presse schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie wird ~~vom von mindestens ei-~~

§16

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- c) Wahl der Vorstandschaft
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr
Die Wahlen zu Punkt c und Punkt d erfolgen geheim, wenn mindestens zwei oder mehr Bewerber für ein Amt kandidieren. Ist nur ein Bewerber vorhanden, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- e) Feststellung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandschaft
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über den Austritt aus dem Badischen Sängerbund e.V.
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichts des (der) Dirigenten

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind, sofern sie §20, §21 oder §22 betreffen, mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen.

§17

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder oder vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Chorleiter

§18

Der musikalische Leiter des Männerchors wird von der Vorstandschaft verpflichtet. Sie vereinbart auch die zu zahlende Vergütung. Der Chorleiter ist der Vorstandschaft für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

~~nem der~~ Vereinsvorsitzenden ~~oder dessen Vertreter~~ geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von § 20, § 21 und § 22 werden mit einfacher Mehrheit ~~der erschienenen Mitglieder~~ gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung ~~des Antrags~~.

§16

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- c) Wahl der Vorstandschaft
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr
 - a. Die Wahlen zu Punkt c und Punkt d erfolgen geheim, wenn mindestens zwei oder mehr Bewerber für ein Amt kandidieren. Ist nur ein Bewerber vorhanden, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- e) Feststellung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandschaft
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über den Austritt aus dem Badischen Sängerbund e.V.
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichts des (der) Dirigenten

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind, sofern sie §20, §21 oder §22 betreffen, mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen.

§17

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder oder vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Chorleiter

§18

Der musikalische Leiter des Männerchors wird von der Vorstandschaft verpflichtet. Sie vereinbart auch die zu zahlende Vergütung. Der Chorleiter ist der Vorstandschaft

Datenschutz

§19

Die Details zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung des Vereins geregelt.

Satzungsänderung

§20

Anträgen zu Satzungsänderungen muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zugestimmt werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Austritt aus dem Badischen Chorverband e.V.

§21

Der Austritt aus dem Badischen Chorverband e.V. kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein und hiervon mindestens drei Viertel für den Austritt stimmen.

Sind in der Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der Mitglieder, anwesend, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder den Austritt mit einfacher Mehrheit beschließen.

Auflösung des Vereins

§22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen des §21.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Chorgesangs und der Chormusik.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

Datenschutz

§19

Die Details zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung des Vereins geregelt.

Satzungsänderung

§20

Anträgen zu Satzungsänderungen muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zugestimmt werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der **geschäftsführende** Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Austritt aus dem Badischen Chorverband e.V.

§21

Der Austritt aus dem Badischen Chorverband e.V. kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein und hiervon mindestens drei Viertel für den Austritt stimmen.

Sind in der Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der Mitglieder, anwesend, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder den Austritt mit einfacher Mehrheit beschließen.

Auflösung des Vereins

§22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen des §21.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Chorgesangs und der Chormusik.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind ~~der die~~ Vereinsvorsitzenden ~~und der stellvertretende Vereinsvorsitzende~~ die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

<p style="text-align: center;">§23</p> <p>Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24.7.2020 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p>Männergesangverein "Sängerbund 1868" Rauenberg e.V.</p>	<p>tigten Liquidatoren.</p> <p style="text-align: center;">§23</p> <p>Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24.7.2020 22.03.2024 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Männergesangverein "Sängerbund 1868" Rauenberg e.V.</p>
---	--